



OTIF/RID/RC/2020/5
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/5)

17. Dezember 2019

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Änderung der Sondervorschrift 591 in Kapitel 3.3 RID/ADR/ADN

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Die Sondervorschrift 591 steht im Widerspruch zur Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Sondervorschrift 591 in Kapitel 3.3.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Informelles Dokument INF.13 der letzten Gemeinsamen Tagung sowie Bericht OTIF/RID/RC/2019-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/156) Absatz 32.

Einleitung

1. Die Sondervorschrift 591 legt derzeit fest, dass Bleisulfat mit höchstens 3 % freier Säure nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN unterliegt. Dadurch wird verhindert, dass Bleisulfat mit höchstens 3 % freier Säure als Stoff der Klasse 9 Klassifizierungscode M7 eingestuft werden kann.

2. Deutschland ist aufgefallen, dass die Sondervorschrift 591 zur UN-Nummer 1794 im RID/ADR/ADN im Widerspruch zur Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) steht.
3. Gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 führt die Klassifizierung von Bleiverbindungen, die nicht anderweitig in der Verordnung spezifiziert sind, zu einer Einstufung als umweltgefährdender Stoff mit Aquatisch Akut 1 und Aquatisch Chronisch 1.
4. Während der Diskussion des informellen Dokuments INF.13 in der Gemeinsamen Tagung im September 2019 wurde auch die Frage gestellt, ob in die Sondervorschrift eine Aussage zur umweltgefährdenden Eigenschaft von Bleisulfat aufgenommen werden muss. Hier gehen jedoch die Regelungen zur Einstufung von umweltgefährdenden Stoffen vor: Wenn einem Stoff nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Kategorie(n) Aquatisch Akut 1, Aquatisch Chronisch 1 oder Aquatisch Chronisch 2 zugeordnet ist (sind), muss er gemäß Absatz 2.2.9.1.10.5 des RID/ADR bzw. 2.2.9.1.10.3 des ADN als umweltgefährdender Stoff eingestuft werden – allerdings nur, wenn keine Daten für eine Einstufung nach den Kriterien der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 des RID/ADR bzw. der Absätze 2.4.3 und 2.4.4 des ADN vorliegen. Das bedeutet auch, wenn konkrete Daten vorliegen, die nach den Kriterien der entsprechenden Absätze nicht zur Einstufung als umweltgefährdend führen, ist die Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht anzuwenden.
5. Um die Einstufung von Bleisulfat mit höchstens 3 % Säure als umweltgefährdender Stoff im Bedarfsfall berücksichtigen zu können, muss die Sondervorschrift 591 geändert werden.

Antrag

6. Deutschland schlägt daher vor, die Sondervorschrift 591 in Kapitel 3.3 RID/ADR/ADN zu ändern (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"591 Bleisulfat mit höchstens 3 % freier Säure unterliegt nicht den Vorschriften der Klasse 8 des RID/ADR/ADN."
